

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch stationäre Photovoltaikanlagen (BBR SOLARPROTECT Haftpflicht AHB) 2012

H 314

1. Gegenstand der Versicherung	1	3. Versicherungssummen und Maximierung	2
2. Mitversicherte Risiken	1	4. Selbstbeteiligung	2

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)*, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nichts anderes bestimmen.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

2. Mitversicherte Risiken

Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen von SOLARPROTECT Haftpflicht AHB mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
- 2.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) von Photovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.
- 2.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.
- 2.4 – abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB – wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von
 - a) einer
 - Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
 - genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
 - genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);
 - stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war,
 - b) einem Grundstück des Versicherungsnehmers, das bereits vor Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.

Haftpflichtansprüche bleiben ausgeschlossen,

 - wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht),
 - im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt.
- 2.5 abweichend von Ziffer 1 und 7.10 (a) AHB – wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (öffentlich-rechtliche Ansprüche)
 - an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen (Biodiversität),
 - an Böden,
 - an Gewässern mit Ausnahme des Grundwassers.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

- 2.5.1 Das gilt auch,
– im Umfang dieses Versicherungsvertrages;
– im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG);
– auf der Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze;
– jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus,
für Umweltschäden, die im Ausland eintreten.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) vorsehen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Umweltschäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Umweltschäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 2.5.2 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 2.5.3 Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten während der Wirksamkeit dieser Versicherung.
- 2.5.4 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall im Rahmen der im Versicherungsschein für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3 Mio. EUR.
Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2.6 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.
- 2.7 in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.6 AHB – wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.), an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind – auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

3. Versicherungssummen und Maximierung

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für SOLARPROTECT Haftpflicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen.

Diese Versicherungssummen bilden auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Selbstbeteiligung

- 4.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Versicherungsschein gilt bei jedem Versicherungsfall ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR.
Übersteigt die beanspruchte Entschädigung insgesamt nicht den Betrag der Selbstbeteiligung, so sind die Ansprüche nicht Gegenstand der Versicherung.